

## **Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Vom 15. Dezember 2016**

Der Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg (nachfolgend HFBK) hat am 15. Dezember 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 111 Absatz 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. 2016 S. 472), die nachfolgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 111 Absätze 1, 3 und 7 HmbHG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Qualitätsbewertungsverfahren zur Verbesserung von Studium und Lehre nach § 111 Absätzen 1 und 2a HmbHG sind gesondert geregelt. Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) und des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenzogener Daten**

- (1) Die HFBK erhebt nur solche personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben gemäß der Anlagen 1 und 2 sowie für Zwecke der Hochschulstatistik gemäß Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils geltenden Fassung notwendig sind.
- (2) Die HFBK stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz erhobener Daten gewährleistet ist.
- (3) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu korrigieren, wenn sie unrichtig sind.
- (4) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der HFBK.
- (5) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Verwaltungsstellen der HFBK verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

- (6) Kontaktdaten sowie die Matrikelnummer der Studierenden können grundsätzlich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung erhoben und verarbeitet werden, wenn sie für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen notwendig sind.

### **§ 3**

#### **Übermittlung von Daten**

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HFBK oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.
- (2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

### **§ 4**

#### **Akteneinsicht und Auskunft**

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung nach Maßgabe des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind beim Datenschutzbeauftragten der HFBK zu beantragen und von diesem zu entscheiden. Die Gründe für die Versagung der Auskunft sind aktenkundig zu machen.

### **§ 5**

#### **Informationspflichten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen teilen der HFBK für die in der Anlage 1 genannten Verwaltungsaufgaben die dort jeweils zugeordneten personenbezogenen Daten mit. Sie teilen der HFBK während des Studiums Änderungen hinsichtlich der bezeichneten Daten mit, soweit nicht der den zu ändernden Daten jeweils zugeordnete Verwaltungszweck weggefallen ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erforderliche Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die HFBK von den Auskunftspflichtigen die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern.

## **§ 6 Studierendenausweis**

(1) Die HFBK gibt für jede Studierende/jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. Die Gültigkeit des Studierendenausweises beträgt jeweils ein Semester. Der Studierendenausweis erhält optisch lesbar folgende Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang und Fachsemester,
5. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende gemäß § 111 Absatz 1 Satz 2 HmbHG wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird vom Büro für Studierendenangelegenheiten der HFBK ausgestellt.

## **§ 7 Studienbuch**

Bei der Immatrikulation wird ein Studienbuch angelegt, das die für die Überprüfung des Studienverlaufs erforderlichen Angaben enthält. Die HFBK darf die Daten verarbeiten, die nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Prüfungen zugelassen zu werden und den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Erfasst werden auch weitere zusätzlich erbrachte Leistungen.

## **§ 8 Informationspflichten des künstlerischen und / oder wissenschaftlichen Personals**

Angehörige des wissenschaftlichen und / oder künstlerischen Personals der HFBK teilen, unbeschadet der geltenden Bestimmungen über die Führung und Verwaltung von Personalakten, der HFBK diejenigen personenbezogene Daten mit, die zur Beurteilung der künstlerisch/wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungstätigkeit erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Anlage 2.

## **§ 9 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von ehemaligen Hochschulmitgliedern**

(1) Die HFBK kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege auch nach deren Ausscheiden folgende Daten verarbeiten:

1. Akademischer Titel,

2. Name (Familienname, Vorname, Geburtsname, Künstlername),
  3. Geschlecht,
  4. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
  5. Name des Studiengangs, des Studienschwerpunkts und Datum der Beendigung des Studiums.
- (2) Andere als die in Absatz 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

## **§ 10**

### **Löschung von Daten**

- (1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der HFBK nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Die Hochschule löscht unbeschadet der Bestimmungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen gemäß Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten wie folgt:
1. Die für das Zulassungsverfahren erhobenen Daten werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist bis spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters gelöscht, soweit diese Daten nicht für die Zwecke nach Anlage 1 benötigt werden.
  2. Die Daten, die der Identifizierung dienen (Familienname, Vorname, Namenszusätze, Geburtsname, Anschrift), sowie die weiteren in der Anlage 1 als hochschuleigene Archivdaten bezeichneten Daten werden nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der Hochschule gelöscht.
  3. Alle anderen Daten der Anlage 1, die nicht als hochschuleigene Archivdaten gekennzeichnet sind, werden grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Erfüllung von Aufgaben der HFBK erforderlich sind.

## **§ 11**

### **Unterlagen ehemaliger Hochschulmitglieder für das HFBK-Archiv**

Unterlagen, die personenbezogene Daten ehemaliger Hochschulmitglieder enthalten, können auf Grundlage der Bestimmungen des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG) in der jeweils geltenden Fassung in das Archiv der HFBK übernommen werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Hochschulsenates der Hochschule für bildende Künste Hamburg am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Hochschule für bildende Künste Hamburg  
Hamburg, den 15. Dezember 2016

## Anlage 1

Verwaltungsaufgabe	personenbezogene Daten	Archivdaten
<b>1. Identifikation</b>		
	a) Vorname	x
	b) Familienname, Geburtsname	x
	c) Geburtsdatum	x
	d) Geburtsort	x
	e) Geschlecht	x
	f) Anschrift (Hauptwohnsitz, Semesteranschrift; Kreis, Land)	x
	g) Staatsangehörigkeit; weitere Staatsangehörigkeit	x
	h) Matrikelnummer	x
	i) E-Mail-Adresse	x
<b>2. Zulassung</b>		
	a) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Land, Kreis, Ort, Gesamtnote, Datum)	x
	b) berufspraktische Tätigkeiten und besondere Fähigkeiten (Aufnahmeprüfung oder ähnliches), die zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, Semester an Studienkollegs). Davon : - Berufsausbildung mit Abschluss - Praktikum oder Volontariat	x
	c) Studienfächer, Studiengänge, Studienschwerpunkte, Fachsemester, in das die Bewerberin bzw. der Bewerber eingestuft werden will	x
	d) angestrebter Abschluss	x
	e) weitere Immatrikulationen	x
	f) Studienverlauf für alle bisher besuchten Hochschulen mit Zeitangaben (Bezeichnung/Name der Hochschule, Semester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, -Art, Land, Dauer -, Praxissemester, Studienunterbrechungen – Art, Dauer-, Präsenzstudium/ Fernstudium Zeitpunkt, Fach, Art und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen, Studiengangswechsel mit Begründung, Immatrikulationen, Exmatrikulationen mit Begründung, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen, verloren gegangene Prüfungsansprüche, Anrechnung von Studienzeiten)	x
	g) bei Ausländerinnen und Ausländern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse	
	h) bei Gasthörerinnen und -hörern die gewünschte(n) Lehrveranstaltung(en)	
<b>3. Immatrikulation</b>	Die unter Nummer 2 genannten Daten sowie zusätzlich:	
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren und Beiträge gemäß §§ 6a und 6b HmbHG	
	b) Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung	

4. Rückmeldung		
	a) Zahlung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Gebühren und Beiträge gemäß §§ 6a und 6b HmbHG	
	b) Hochschulsesemester und Fachsemester, Beurlaubungssemester, Auslandssemester	x
5. Beurlaubung		
	Gründe für die beantragte Beurlaubung	x
6. Aussetzung des Studiums		
	a) Gründe für die beantragte Aussetzung	x
	b) Nachweis gemäß 6 a)	
7. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Nutzung von Hochschuleinrichtungen		
	a) Hochschulsesemester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester	
	b) Daten entsprechend Nummer 1 Buchstaben a), b), h) und i)	
8. Prüfungen		
	a) Studienverlauf entsprechend Nummer 2 Buchstaben c), d), f) und Matrikelnummer	x
	b) absolvierte Module und Lehrveranstaltungen einschl. der Leistungspunkte	x
	c) Art und Noten/Bewertungen der (Teil-) Prüfungen	x
	d) bei Promotionen: zuletzt besuchte Hochschule, abgelegte Abschlussprüfung und Matrikelnummer bei Promovenden mit Studierendenstatus	x
	e) bei zweiten Wiederholungen: Teilnahme an einer Studienberatung, soweit nach der Prüfungsordnung erforderlich	
	f) erfolgte Rückmeldung	
	g) abgeleistete Berufspraktika	x
9. Exmatrikulation		
	a) Grund (z.B. erfolgreicher Studienabschluss mit Art der Abschlussprüfung und Studienfach, Studienortwechsel mit Art der bisher angestrebten Abschlussprüfung und des bisherigen Studienfachs).	x
	b) Fachsemester bis zum Exmatrikulationssemester	x
	c) Hochschulsesemester bis zum Exmatrikulationssemester	x
10. Hochschulplanung	Daten der Ziffern 1 bis 9 dürfen verwendet werden. In der Auswertung sind die Daten zu anonymisieren. Zusätzlich:	
	a) Angabe, ob Erst- oder Zweitstudium	
	b) Fach- und/oder Abschlusswechsler	
	c) Zulassungen in höheren Fachsemestern und	

	Hochschulsemestern	
	d) Dauer der Gesamtstudienzeit (Hochschulsemester, Fachsemester)	
11. Qualitätsbewertung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 111 Abs. 2a HmbHG	Daten der Ziffern 1 bis 9 dürfen verwendet werden. In der Auswertung sind die Daten zu anonymisieren.	
12. Organisation und Finanzierung des Auslandsaufenthalts		
	a) Identifikationsdaten gemäß Nummer 1	
	b) bisheriger Studienverlauf in der Hochschule entsprechend Nummer 2 Buchstaben a), c), d), f)	
	c) Bankverbindung, Zuschusshöhe	
	d) Name der Gast- bzw. Heimathochschule, Aufenthaltsdaten im Ausland, Ansprechpartner*in an Gast- bzw. Heimathochschule	x
	e) Bezug von BAföG	
	f) im Ausland erbrachte Leistungen	
	g) Umfang der im Ausland erbrachten Leistungen	x
	h) Sprachkenntnisse und -niveau	
	i) Alleinerziehend im Ausland, Schwerbehinderung	
13. Stipendienvergabe		
	a) Identifikationsdaten gemäß Nummer 1	
	b) bisheriger Studienverlauf in der Hochschule entsprechend Nummer 2 Buchstaben a), c), d), f)	
	c) Bankverbindung, Zuschusshöhe	

## **Anlage 2**

### **Daten zur Beurteilung der künstlerisch/wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungstätigkeit**

1. Publikationen
2. Herausgabe von Schriftenreihen und Zeitschriften
3. Künstlerisch/wissenschaftliche Vorträge
4. Organisation von künstlerisch/wissenschaftlichen Kongressen /Tagungen
5. Teilnahme an Ausstellungen, Festivals, Kongressen, Tagungen und Seminaren
6. Mitwirkung an internationalen Lehr- und Forschungs Kooperationen
7. Wahrnehmung künstlerischer/wissenschaftlicher Aufgaben in Forschungseinrichtungen
8. Gutachtertätigkeiten, einschließlich Anzahl der Gutachten in Berufungsverfahren
9. Mitgliedschaft in künstlerischen / wissenschaftlichen Vereinigungen
10. Erhaltene Preise und Ehrungen